

Bundessozialgericht

Az.: 11/1 RA 306/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am

24. November 1965

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. November 1965 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z	und
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h	und
Bundessozialrichter	K w i a t k o w s k i	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 20. Juli
1962 wird zurückgewiesen.

Kosten sind dem Kläger nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Für den Kläger (geboren 1919) wurden in den Jahren 1949 bis 1955 Beiträge zur schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und anschließend in den Jahren 1955 bis 1957 Pflichtbeiträge zur deutschen Angestelltenversicherung (AV) entrichtet. Im August 1957 wurde der Kläger als Berufssoldat versicherungsfrei.

Im Februar 1960 beantragte der Kläger die Erstattung der Beiträge zur deutschen Rentenversicherung. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 29. November 1961 ab. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts - SG - Oldenburg vom 9. März 1962; Urteil des Landessozialgerichts - LSG - Niedersachsen vom 20. Juli 1962). Die Vorinstanzen waren ebenso wie die Beklagte der Meinung, die Voraussetzungen des § 82 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) für die Beitragserstattung seien nicht erfüllt, weil der Kläger sich nach Art. 8 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung vom 24. Oktober 1950 (Abk. Schweiz SozVers) in der deutschen Rentenversicherung freiwillig weiterversichern könne. Das LSG führte aus, dem Recht zur freiwilligen Weiterversicherung nach § 10 AVG und nach Art. 2 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG), daß die Erstattung der Beiträge nach § 82 AVG ausschließe, stehe das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung in der deutschen Rentenversicherung, das deutschen Versicherten nach Art. 8 Abk. Schweiz SozVers eingeräumt sei, gleich; es ließ die Revision zu. Das Urteil wurde dem Kläger am 25. August 1962 zugestellt.

Am 24. September 1962 legte der Kläger Revision ein, er beantragte,

- 3 -



- 3 -

das angefochtene Urteil des LSG Niedersachsen abzuändern und unter Aufhebung des Urteils des SG Oldenburg vom 9. März 1962 und des Bescheides der Beklagten vom 29. November 1961 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Hälfte der für ihn in der Zeit vom 18. Juli 1955 bis zum 15. August 1957 entrichteten Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung zu erstatten.

Nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis 26. November 1962 begründete der Kläger die Revision an diesem Tage; er machte geltend, die Gleichsetzung der Bedeutung des § 10 AVG mit Art. 2 § 5 AnVNG und mit Art. 8 Abk. Schweiz SozVers sei willkürlich und deshalb rechtswidrig.

Die Beklagte beantragte,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -); sie ist jedoch nicht begründet.

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Erstattung der Hälfte der Pflichtbeiträge zur deutschen Angestelltenversicherung aus den Jahren 1955 bis 1957. Das LSG hat diesen Anspruch nach § 82 Abs. 1 AVG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Rentenversicherungsänderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (RVÄndG) beurteilt. Soweit § 82 AVG mit Wirkung vom 1. Juli 1965 an durch dieses Gesetz geändert ist (vgl. Art. 1 § 2 Nr. 33 a und b RVÄndG), wird die Entscheidung über den Anspruch des Klägers im vorliegenden Fall nicht berührt. Da die sonstigen Voraussetzungen für die Erstattung nicht im Streit sind, kommt es allein darauf an, ob der Erstattungsanspruch auch dann begründet ist, wenn sich - wie hier - das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung nicht aus § 10 AVG, sondern aus anderen Rechtsvorschriften er-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

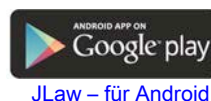
gibt und wenn diese Rechtsvorschriften die Befugnis zur Weiterversicherung an anderen Voraussetzungen knüpfen als § 10 AVG. Eine solche andere Rechtsvorschrift, die das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung begründet, ist zunächst Art. 2 § 5 AnVNG; dort ist das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung an andere (leichtere) Voraussetzungen geknüpft als in § 10 Abs. 1 AVG. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits in dem Urteil vom 16. Februar 1961 (BSG 14, 33 ff, 36) entschieden, daß auch das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung, das sich aus Art. 2 § 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - ArVNG - (gleichlautend mit Art. 2 § 5 AnVNG) ergibt, den Erstattungsanspruch nach § 1303 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO - (gleichlautend mit § 82 Abs. 1 AVG) ausschließt. Es hat dies aus dem Grundgedanken des § 1303 Abs. 1 RVO (und § 82 Abs. 1 AVG) entnommen, wonach der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen nur dem Versicherten eingeräumt ist, dem nicht das Recht zusteht, durch die Entrichtung weiterer freiwilliger Beiträge seine bisher im Regelfall für die Entstehung eines Anspruchs auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausreichende Beitragsleistung zur Grundlage eines künftigen Rentenanspruchs zu machen; es hat dargelegt, der Erstattungsanspruch sei ein Ausgleich für den Wegfall dieser Möglichkeit, auf die Rechtsgrundlage für die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung komme es nicht an. Der Senat hält diese Auffassung für zutreffend. § 82 Abs. 1 AVG ist auf die Fälle, in denen das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung sich zwar nicht aus § 10 AVG, aber aus anderen deutschen Rechtsvorschriften ergibt, jedenfalls entsprechend anzuwenden. Um solche anderen deutschen Rechtsvorschriften handelt es sich - ebenso wie Art. 2 § 5 AnVNG - auch bei Art. 8 des Abk. Schweiz SozVers, dieses Abkommen ist aufgrund von Art. 2 Satz 2 des "Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung mit Schlußprotokoll" vom 16. Juli 1951 "mit Gesetzeskraft" veröffentlicht worden (BGBl II 145). Das Gesetz ist nach Art. 3 am Tage nach seiner Verkündung (17. Juli 1951) in Kraft getreten, das Abkommen ist damit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

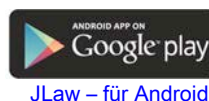
- 5 -

am 18. Juli 1951 innerstaatliches deutsches Recht geworden. (An die Stelle des Abkommens vom 24. Oktober 1950 soll das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 treten. Dieses Abkommen enthält - in Art. 16 - auch Vorschriften über das Recht zur Weiterversicherung. Der Bundestag hat dem Abkommen vom 25. Februar 1964 durch Gesetz vom 15. September 1965 - Bundesges.Bl. II 1293 - unter gleichzeitiger Veröffentlichung des neuen Abkommens zugestimmt, das neue Abkommen ist jedoch noch nicht in Kraft getreten, vgl. Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. September 1965 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 des neuen Abkommens.) Nach Art. 8 des Abkommens kann sich ein Versicherter, der aus der Versicherungspflicht bei der schweizerischen IV ausscheidet und seinen Wohnsitz in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt, in der deutschen Rentenversicherung weiterversichern, wenn er mindestens für 6 Monate Beiträge zur schweizerischen AHV bezahlt hat. Diese Regelung knüpft hinsichtlich des Rechts zur Weiterversicherung erkennbar an § 1244 RVO in der Fassung bis zum Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze - aF - an, § 1244 RVO ist nach § 1 Abs. 6 AVG aF für die Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung entsprechend anzuwenden gewesen; nach § 10 AVG ist - seit 1. Januar 1957 -, abgesehen von der Übergangsregelung in Art. 2 § 5 AnVNG, das Recht zur Weiterversicherung von strengeren Voraussetzungen abhängig als nach § 1244 RVO aF, insbesondere von einer Beitragsentrichtung (für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit) während mindestens 60 Monaten. § 10 AVG hat aber andere deutsche gesetzliche Regelungen des Rechts zur freiwilligen Weiterversicherung, die auf zwischenstaatlichen Verträgen beruhen, nicht einseitig außer Kraft setzen können. Soweit solche Vorschriften das Recht zur Weiterversicherung an andere Voraussetzungen knüpfen als dies nach § 10 AVG der Fall ist, können sie nur im Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen geändert werden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Fortgeltung des Art. 8 des Abk. Schweiz SozVers über den 1. Januar 1957 hinaus ergibt sich auch aus Art. 1 des Abkommens; dort ist ausdrücklich gesagt, daß sich dieses Abkommen "auf alle geltenden und künftigen Gesetzgebungen der beiden vertrags-schließenden Teile" bezieht. Das aber bedeutet, daß hier für einen Erstattungsanspruch als Ausgleich der Möglichkeit, eine ausreichende Beitragsleistung erbringen zu können, kein Raum ist. Der Kläger hat bei seinem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zur deutschen AV im Jahre 1957 zwar die Wartezeit für eine Rente im Falle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§§ 23, 24 AVG), für die nach Art 5 des Abkommens die bei den schweizerischen Versicherungsträgern zurückgelegten Versicherungszeiten nicht zu berücksichtigen sind, nicht erfüllt gehabt. Diese deutschen Versicherungszeiten gehen ihm aber nicht verloren, weil er - anders als wenn er bei seinem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht nur diese deutschen Beitragszeiten zurückgelegt gehabt hätte - aufgrund seiner Zugehörigkeit zur schweizerischen AHV nach Art. 8 des Abkommens zur freiwilligen Weiterversicherung in der deutschen Rentenversicherung der Angestellten berechtigt ist und damit die Möglichkeit hat, die Wartezeit für Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung durch freiwillige Beiträge zu erfüllen. Die Versagung des Anspruchs auf Erstattung der Hälfte der zur deutschen AV entrichteten Beiträge wäre nur dann "willkürlich", wenn diese Möglichkeit nicht bestände, so daß mit diesen Beiträgen - sofern der Kläger auch weiterhin nicht versicherungspflichtig beschäftigt ist - niemals eine Leistung aus der deutschen AV zu erreichen wäre. Dies ist aber nicht der Fall.

Das LSG hat daher zu Recht die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 9. März 1962 zurückgewiesen. Die Revision des Klägers ist unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Entscheidung über die Kosten ergeht nach § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)